

Anlagereglement der Livica Sammelstiftung

gültig ab 01.05.2024

Stiftungsratsbeschluss vom 18.04.2024

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze	3
2. Anlageorganisation	5
3. Governance.....	6
4. Auswahl und Überwachung der Anlagen.....	8
5. Stiftungsrat	10
6. Anlageausschuss	12
7. Geschäftsleitung.....	15
8. Vorsorgekommission(en).....	17
9. Unabhängiger, externer Investment Controller	18
10. Finanzdienstleister	19
11. Überwachung und Berichterstattung	21
12. Wahrnehmung der Aktionärsrechte	23
13. Schlussbestimmungen.....	24
Anhang 1 - Anlagestrategie.....	25
Anhang 2 - Anlagekategorien, Anlagebausteine und Benchmarks.....	26
Anhang 3 - Rebalancing	27
Anhang 4 - Wertschwankungsreserve	28
Anhang 5 - Allgemeine Anlagerichtlinien.....	29
Anhang 6 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte	38
Anhang 7 - Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	41
Anhang 8 - Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage	42
Anhang 9 - Spezifischer Anhang Vorsorgewerk Rentner	43
Anhang 10 - Vorsorgewerkspezifischer Anhang Vorsorgewerk.....	44

1. Allgemeine Grundsätze¹

1.1. Zuständigkeiten

1. Der Stiftungsrat der Livica Sammelstiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt dieses Anlage-reglement gestützt auf seine Zuständigkeit gemäss Art. 51a BVG.
2. In Umsetzung der Art. 51a und 71 BVG sowie Art. 49a BVV 2 und den internen Vorgaben regelt es die Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung («Vorsorgevermögen») und legt die Zuständigkeiten sowie Aufgaben der damit befassten Organe, Gremien und Personen fest.
3. Die für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens zuständigen Organe, Gremien und Personen sind verantwortlich und dafür besorgt, dass die anwendbaren Gesetze, Regle-mente und internen Weisungen eingehalten werden.
4. Alle an der Vermögensbewirtschaftung Beteiligten handeln treuhänderisch und aus-schliesslich im Interesse der Versicherten und Anspruchsberechtigten («Versicherten»). Sie vermeiden Interessenkonflikte.
5. In der Stiftung sind für die Vermögensbewirtschaftung zuständig:
 - Stiftungsrat
 - Anlageausschuss
 - Geschäftsleitung
 - Vorsorgekommission(en)
6. Die Stiftung kann für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens externe Dienstleister beiziehen, wie beispielsweise Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Wertpapierhäuser, Depotbanken, Anlageexperte (gesamthaft «Finanzdienstleister»²) so-wie Liegenschaftenverwalter oder eine externe Geschäftsführung. Dabei verbleiben die in diesem Anlagereglement beschriebenen Zuständigkeiten und Verantwortungen bei der Stiftung und ihren Organen oder Gremien.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.

² S. Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15.06.2018 (FIDLEG), SR 950.1:
«Finanzdienstleister»: Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kun-den in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt (Art. 3 lit. d FIDLEG).

1.2. Strategische Vermögensbewirtschaftung

1. Bei der Vermögensbewirtschaftung ist der Risikofähigkeit der Stiftung Rechnung zu tragen. Die Stiftung achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Dabei ist die Entwicklung der Verpflichtungen, des Versichertenbestandes und des Vorsorgevermögens zu beachten.
2. Ziele der Vermögensbewirtschaftung sind die Erwirtschaftung eines ausreichenden Ertrags, eine angemessene Verteilung der Risiken bei den Anlagen, die Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Deckung der gesetzlichen wie auch der reglementarischen Leistungspflichten sowie für den Bedarf an flüssigen Mitteln.
3. Liegt eine Unterdeckung eines Anschlusses vor, sind Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes zu treffen. Dabei sind auch die Anlagen zu überprüfen und diese nötigenfalls an die Situation anzupassen.
4. Ethische, ökologische und soziale Kriterien können bei der Bewirtschaftung des Vermögens miteinbezogen werden.
5. Anlagen beim Arbeitgeber sind prinzipiell nicht zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Finanzinstrumente, die von unabhängigen (externen) Finanzdienstleistern im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit erworben werden. Soweit der Zahlungsverkehr (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen) über den Arbeitgeber abgewickelt wird, sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von drei Monatsbeiträgen zulässig.
6. Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist zulässig.

7

2. Anlageorganisation

2.1. Grundsätze der Organisation

1. Für die Anlagetätigkeit und die Anlagen der Stiftung massgeblich sind die Anlagevorschriften des BVG und der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der Behörden sowie alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen, namentlich diejenigen des Finanzmarktrechtes.
2. Die Stiftung definiert und organisiert ihren Anlageprozess nach folgenden Prinzipien:
 - a. Bereitstellung von klaren und verständlichen Entscheidungsgrundlagen;
 - b. Gewährleistung von transparenten Entscheidungsverfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen;
 - c. Einsatz der notwendigen Planungs- und Überwachungsinstrumente zur Erreichung der Zielvorgaben (z.B. Liquiditätsplan, periodische Analysen der Anlageresultate);
 - d. Sicherstellung des regelmässigen Informationsflusses anhand von führungsrelevanten und aussagekräftigen Informationen zuhanden der verantwortlichen Organe und Gremien;
 - e. Etablierung von effektiven Führungsinstrumenten und stufengerechte Delegation der für die Vermögensbewirtschaftung notwendigen Tätigkeiten;
 - f. Einhaltung des Vieraugenprinzips.

2.2. Grundsätze der Anlagetätigkeit

1. Die Stiftung stellt sicher, dass pro angeschlossenes Vorsorgewerk oder Sammelwerk (nachfolgend als Vorsorgewerk bezeichnet) eine Anlagestrategie inkl. Bandbreiten festgelegt wird. Dazu gehören ebenfalls die Vergleichsindizes (Benchmarks). Diese dienen der Beurteilung der Marktkonformität der erzielten Anlageergebnisse. Mindestens alle drei Jahre oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, stellt die Stiftung sicher, dass die Anlagestrategien der Vorsorgewerke überprüft und bei Bedarf erneuert werden. Bei einer Erneuerung einer Anlagestrategie eines Vorsorgewerkes überprüft sie, ob die geltenden Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung (vgl. Anhang 2 - Anlagekategorien, Anlagebausteine und Benchmarks und Anhang 5 - Allgemeine Anlagerichtlinien zum Anlagereglement) angepasst werden müssen.
2. Unter Berücksichtigung der Rendite- und Risikovorgaben der Stiftung gelten folgende Anlageziele:
 - a. Erreichen der Benchmarkrendite vor Kosten, über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren für indexiert verwaltetes Vermögen.
 - b. Übertreffen der Benchmarkrendite nach Kosten, über einen Zeitraum von vier bis sechs Jahren für aktiv verwaltetes Vermögen.

3. Governance

1. Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, wie Finanzdienstleister und weitere Dienstleister, Organe, Gremien, interne oder externe Personen usw. (die «Verantwortlichen»), haben die nachfolgenden Anforderungen und Vorgaben zu erfüllen bzw. einzuhalten.

3.1. Integrität und Loyalität

1. Die Verantwortlichen müssen (Art. 51b BVG, Art. 48f BVV 2):
 - a. einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
 - b. treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten handeln;
 - c. die massgeblichen Gesetze einhalten;
 - d. die Vertraulichkeit wahren;
 - e. die Kenntnisnahme und Einhaltung der vorliegenden Governance Regeln schriftlich bestätigen;
 - f. die «ASIP Charta» oder ein gleichwertiges Regelwerk einhalten.
2. Mit der Vermögensverwaltung oder Geschäftsführung betraute Verantwortliche und die an ihnen wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein (Art. 48h BVV 2).

3.2. Eigengeschäfte

1. Die Verantwortlichen dürfen nicht (Art. 48j BVV 2) mit den gleichen Finanzinstrumenten handeln wie die Stiftung, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht.
2. Sie dürfen auch keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen.
3. Das Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der Stiftung ist unzulässig.

3.3. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Die Entschädigung der Verantwortlichen muss (Art. 48k BVV 2) eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind der Stiftung zwingend und vollumfänglich offenzulegen sowie abzuliefern.

3.4. Offenlegungspflichten

1. Die Verantwortlichen müssen (Art. 48l BVV 2) ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ der Stiftung offenlegen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.
2. Beim obersten Organ erfolgen diese Offenlegungspflichten gegenüber der Revisionsstelle.
3. Tätigen die Verantwortlichen oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der Stiftung, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offen gelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit dem angeschlossenen Arbeitgeber (Art. 51c BVG).

4. Auswahl und Überwachung der Anlagen

4.1. Grundsatz

1. Die Verwaltung und Anlage des Vorsorgevermögens müssen im dauernden Einklang mit den gesetzlichen, strategischen und reglementarischen Vorgaben der Stiftung sein. Deren Einhaltung ist laufend zu überwachen.
2. Bei der Vermögensbewirtschaftung sorgt die Stiftung für Kosteneffizienz und -transparenz.
3. Die Organe, Gremien und Personen der Stiftung bewirtschaften das Vorsorgevermögen nach dem Vorsichtsprinzip («Prudent Man Rule»), indem sie in Vermögenswerte und Instrumente («Finanzinstrumente») mit Blick eines sachkundigen und sorgfältigen Anlegers investieren. Sie sind verpflichtet, die Eignung, Qualität und Risiken der Anlagen angemessen zu analysieren und regelmässig zu überwachen.
4. Werden die Verwaltung des Vermögens oder einzelne Aufgaben davon an Finanzdienstleister oder andere Dienstleister delegiert, sind diese zu verpflichten, die für ihre Tätigkeit massgeblichen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einzuhalten und die Weisungen der Stiftung zu befolgen.

4.2. Auswahl der Finanzdienstleister und weiterer Dienstleister

1. Die Auswahl der Finanzdienstleister und weiterer Dienstleister erfolgt in einem transparenten, schriftlich dokumentierten und nachvollziehbaren Prozess. Sie findet unter fairen Wettbewerbsbedingungen statt. Zu diesem Zweck sind die zu erwartenden Leistungen eindeutig und vollständig zu definieren sowie Offerten von mehreren Anbietern einzuholen.
2. Die Leistungen der mit der Verwaltung des Vermögens betrauten Finanzdienstleister müssen zu Marktbedingungen erfolgen und Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden. Verträge müssen grundsätzlich jederzeit kündbar sein.
3. Die Finanzdienstleister müssen neben den Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 auch folgende Kriterien erfüllen:
 - a. Stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeiter);
 - b. Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse;
 - c. Marktgerechte Gebühren für institutionelle Kunden.

4.3. Überwachung/Beurteilung von Finanzdienstleistern

Die laufende Überwachung und Beurteilung der Finanzdienstleister, namentlich der Vermögensverwalter, umfasst folgende Prüfpunkte:

- a. Die Anlageergebnisse im Vergleich zur Zielsetzung (Benchmark);
- b. Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark;
- c. Die Methodik des Investitionsansatzes;
- d. Das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben sowie der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der Anlagerichtlinien;
- e. Prüfen von anlagespezifischen Eigenheiten und Kennzahlen (z.B. bei illiquiden Anlagen);
- f. Operationelle, organisatorische und personelle Ereignisse;
- g. Peer Group Vergleiche;
- h. Höhe der Gebühren.

4.4. Massnahmen

Ergeben die in Ziff. 4.3 erwähnten Prüfpunkte einen Handlungsbedarf, so sind beispielweise folgende Massnahmen zu treffen:

- a. Review mit dem Finanzdienstleister bzw. den verantwortlichen Personen;
- b. Reduktion der Anlage oder Auflösung des Vertrages bzw. Liquidation der Anlage;
- c. Kündigung der Geschäftsbeziehung.

5. Stiftungsrat

5.1. Organisation

1. Die Bestellung, Zusammensetzung sowie die übergeordneten d.h. weiteren Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrates sind im Organisationsreglement geregelt.
2. In Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrats nachfolgend geregelt.

5.2. Strategische Führungsaufgaben

Der Stiftungsrat:

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens;
2. legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensbewirtschaftung fest;
3. regelt die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
4. erlässt ein Anlagereglement und die notwendigen Weisungen;
5. genehmigt die vorsorgewerkspezifischen Anhänge inkl. den Anlagestrategien zu diesem Anlagereglement (vgl. Anhang 10 - Vorsorgewerkspezifischer Anhang);
6. überprüft jährlich den Anpassungsbedarf des Anlagereglementes und der Weisungen;
7. genehmigt die Anlagerichtlinien und ihre Anpassungen (vgl. Anhang 5 - Allgemeine Anlagerichtlinien);
8. überwacht regelmässig die Einhaltung der Anlagerichtlinien (vgl. Anhang 5);
9. entscheidet über das Vorgehen zur Bestimmung der Wertschwankungsreserven (vgl. Anhang 4 - Wertschwankungsreserve);
10. ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung;
11. trägt die Verantwortung für das Vorsorgewerk Rentner (vgl. Anhang 9 - Spezifischer Anhang Vorsorgewerk Rentner) und ist für die Umsetzung, Kontrolle und die Anlagestrategie des Cashflow Matching Konzepts verantwortlich;
12. trägt die Verantwortung für die Sammelwerke und ist für die Umsetzung, Kontrolle und die Anlagestrategie, mit Ausnahme von Vorsorgewerken, wo eine Vorsorgekommission gebildet wurde, zuständig.

5.3. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

Der Stiftungsrat:

1. entscheidet, ob für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens externe Dienstleister beigezogen werden;
2. bestimmt den unabhängigen externen Investment Controller;
3. stellt die Überwachung und Kontrolle der mit der Bewirtschaftung des Vermögens beauftragten externen Dienstleister sicher;
4. ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Anlageausschusses;
5. entscheidet über die Zulässigkeit von Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement);
6. entscheidet über Transaktionen von Direktimmobilien und deren Verwaltung (z.B. Regelung von Käufen und Verkäufen, Mietzins und Unterhaltspolitik);
7. entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber;
8. stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV durch die Stiftung sicher und hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten reglementarisch fest.

5.4. Aufgaben Governance

Der Stiftungsrat:

1. regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der externen Dienstleister der Stiftung mittels klaren und detaillierten, schriftlichen Verträgen;
2. legt eindeutige und überprüfbare Anlagevorgaben und -richtlinien für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens fest;
3. legt im Sinne von Art. 48f BVV 2 die internen Anforderungen an die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betrauten Finanzdienstleister und Personen fest;
4. sorgt dafür, dass mit den Finanzdienstleistern, insbesondere den Vermögensverwaltern und Depotstellen bzw. der zentralen Depotstelle (Global Custodian), in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, nicht geldwerte Leistungen) transparente Vereinbarungen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben, namentlich mit Art. 48k und 48l BVV 2, getroffen werden;
5. überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, internen und vertraglich vereinbarten Integritäts- und Loyalitätsvorschriften, die Einhaltung der Vorgaben zur Handhabung von Interessenkonflikten, die Durchführung der Offenlegungspflicht sowie die Abgabe von Vermögensvorteilen von mit der Bewirtschaftung des Vermögens betrauten Finanzdienstleistern und Personen;
6. legt die Grundsätze zur Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung fest (s. Ziff. 12);
7. überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte (Art. 71a BVG) und die Rechenschaftsablage über das Stimmverhalten gegenüber den Versicherten (Art. 71b BVG; s. Ziff. 12).

6. Anlageausschuss

6.1. Organisation

1. Der Stiftungsrat beschliesst die Zusammensetzung des Anlageausschusses und wählt die Mitglieder sowie den Vorsitzenden. Der Anlageausschuss bezeichnet im Verhinderungsfall einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre.
2. Der Anlageausschuss:
 - a. setzt sich zusammen aus
 - ein bis zwei Stiftungsräten
 - einem Mitglied der Geschäftsleitung
 - dem Leiter Vermögensanlagen (mit beratender Stimme)
 - dem externen Anlageexperten (mit beratender Stimme)
 - max. zwei externe Fachleute
 - b. tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied mit einer Ankündigungsfrist von 10 Tagen einberufen werden;
 - c. ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich oder telefonisch resp. audiovisuell anwesend sind und beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder;
 - d. führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.
3. Für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben des Anlageausschusses nachfolgend geregelt.

6.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

Der Anlageausschuss:

1. ist verantwortlich für den Aufbau, die Auswahl, die Umsetzung und die Überwachung der Anlagebausteine (vgl. Anhang 2 - Anlagekategorien, Anlagebausteine und Benchmarks), welche die Stiftung anbietet;
2. beantragt dem Stiftungsrat Anpassungen des Anlagereglements sowie der Weisungen und bereitet die dafür notwendigen Entscheidungsgrundlagen vor;
3. beantragt dem Stiftungsrat auf Anfrage der Vorsorgekommissionen Anpassungen der vorsorgewerkspezifischen Anlagestrategien und deren Umsetzung;
4. gibt dem Stiftungsrat eine Empfehlung zur Wahl des unabhängigen, externen Investment Controllers ab;
5. überwacht regelmässig ihre Finanzdienstleister, deren Anlagetätigkeit bzw. die eingesetzten Finanzinstrumente und den Anlageerfolg. Bei Bedarf leitet sie Korrekturmassnahmen ein;
6. bestimmt den Umfang der Effektenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind;
7. stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der dem FinfraG/der FinfraV unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

6.3. Aufgabe Governance

Der Anlageausschuss:

1. stellt sicher, dass die Finanzdienstleister den Anforderungen von Art. 48f BVV 2 entsprechen und sie die Einhaltung der gesetzlichen, internen und vertraglich vereinbarten Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gewährleisten;
2. entscheidet über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung nach Art. 71a BVG gemäss Ziff. 12 und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht (Art. 71b BVG).

7. Geschäftsleitung

7.1. Organisation

1. Die Bestellung und Aufgaben der Geschäftsleitung sind grundsätzlich im Organisationsreglement geregelt.
2. Im Bereich der Vermögensbewirtschaftung gilt das Nachfolgende.
3. Die Geschäftsleitung, vertreten durch ein Mitglied der Geschäftsleitung
 - a. ist Mitglied des Anlageausschusses;
 - b. ist beratendes Mitglied der Vorsorgekommission(en);
 - c. bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats, des Anlageausschusses und der Vorsorgekommission(en) vor;
 - d. ist Ansprechperson der Depotstellen bzw. der zentralen Depotstelle (Global Custodian), der Finanzdienstleister, des unabhängigen, externen Anlageexperten und weiterer Vertragspartner der Stiftung.

7.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

Die Geschäftsleitung:

1. setzt die Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrates, des Anlageausschusses und der Vorsorgekommission(en) um;
2. übermittelt externen Dienstleistern die Vorgaben und Instruktionen des Stiftungsrats und des Anlageausschusses und überwacht, dass sie diese umsetzen und einhalten;
3. ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquiditätshaltung;
4. ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV zuständig und informiert den Anlageausschuss regelmässig darüber;
5. erstattet regelmässig über seine Tätigkeit Bericht an den Stiftungsrat, den Anlageausschuss und die Vorsorgekommission(en);
6. ist für die Organisation und Durchführung des Rebalancings verantwortlich.

7.3. Aufgaben Governance

Die Geschäftsleitung:

1. ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung nach Art. 71a BVG gemäss Ziff. 12 verantwortlich und erstattet dem Anlageausschuss regelmässig darüber Bericht (Art. 71b BVG);
2. verlangt von allen Finanzdienstleistern und Personen, die mit der Bewirtschaftung des Vermögens betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.

8. Vorsorgekommission(en)

8.1. Organisation

1. Das Organisationsreglement regelt die Bestellung, Zusammensetzung und die Kompetenzen der Vorsorgekommission(en).
2. Für die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben der Vorsorgekommission(en) nachfolgend geregelt.

8.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung

Die Vorsorgekommission(en) angeschlossener Vorsorgewerke:

1. legen unter Berücksichtigung der durch den Stiftungsrat zugelassenen Anlagekategorien die langfristige Anlagestrategie der Vorsorgewerke fest und sind für die Umsetzung (Wahl der Anlagebausteine) verantwortlich;
2. berücksichtigen bei der Anlage des Vermögens die unter Einbezug des externen Anlageexperten und des Experten für die berufliche Vorsorge bestimmte Risikofähigkeit und die Risikobereitschaft der Vorsorgewerke sowie die allgemeinen langfristigen Rendite- und Risikoerwartungen der festzulegenden Anlagekategorien;
3. überprüfen mindestens alle drei Jahre oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern die Anlagestrategie und erneuern diese bei Bedarf;
4. überwachen regelmässig die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie;
5. legen die Grundsätze des Rebalancings für die angeschlossenen Vorsorgewerke fest;
6. beantragen beim Anlageausschuss, sofern gewünscht, neue Anlagekategorien und/oder Anlagebausteine;
7. formulieren in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung den vorsorgewerkspezifischen Anhang zu diesem Anlagereglement und beantragen beim Anlageausschuss bzw. dem Stiftungsrat dessen Genehmigung.

9. Unabhängiger, externer Investment Controller

1. Die Aufgaben des unabhängigen, externen Investment Controllers werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt und umfassen unter anderem:
 - a. Gewährleistung einer unabhängigen und professionellen Beratungsdienstleistung;
 - b. Unterstützung von Stiftungsrat, Anlageausschuss und Vorsorgekommission(en) bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses;
 - c. Unterstützung des Anlageausschusses bei der Überwachung der Finanzdienstleister;
 - d. Ansprechpartner für Stiftungsrat, Anlageausschuss, Vorsorgekommission(en) und Geschäftsleitung für Fragen der Bewirtschaftung und Anlage des Vorsorgevermögens;
 - e. Berechnung der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie;
 - f. Erstellung eines Investment Controlling Reports pro Vorsorgewerk sowie pro Anlagebaustein für den Anlageausschuss;
 - g. Unterstützung in der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung einer risikokonformen Anlagestrategie pro Vorsorgewerk;
 - h. Unterstützung in der Optimierung der Anlagestrategie im Hinblick auf die Leistungsverpflichtungen der Vorsorgewerke;
 - i. Berechnung des Sollwerts der Wertschwankungsreserve pro Vorsorgewerk;
 - j. Beratung bezüglich der Zweckmäßigkeit der Anlagerichtlinien und der Vorgaben an die Vermögensverwalter oder anderer Finanzdienstleister;
 - k. Beratung bei der Erstellung und bei Anpassungen des Anlagereglements.
2. Der unabhängige, externe Investment Controller muss während seiner Tätigkeit für die Stiftung sicherstellen, dass er Interessenkonflikte vermeidet und darf keine Leistungen Dritter oder nicht geldwerte Vorteile entgegennehmen. Er darf wirtschaftlich nicht von der Stiftung abhängig sein.

10. Finanzdienstleister

10.1. Anforderungen

1. Für die Verwaltung des Vorsorgevermögens werden ausschliesslich Finanzdienstleister oder interne Personen³ betraut, welche die Anforderungen von Art. 51b BVG und Art. 48f BVV 2 erfüllen.
2. Der Finanzdienstleister und die Stiftung dürfen nicht voneinander wirtschaftlich abhängig sein. Der Finanzdienstleister und seine wirtschaftlich Berechtigten dürfen nicht im Stiftungsrat der Stiftung vertreten sein (Art. 48h BVV 2).
3. Alle Finanzdienstleister wie auch interne Vermögensverwalter müssen die Einhaltung von Art. 48j - 48l BVV 2 gewährleisten.
4. Die Rechte und Pflichten sowie die Beurteilungskriterien für die Überprüfung der Tätigkeit werden bei Finanzdienstleistern schriftlich in einem Vertrag und bei internen Vermögensverwaltern in einem Pflichtenheft oder in Weisungen festgehalten. Die Interessen der Stiftung müssen im Vertrag berücksichtigt und aufgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungen und Entschädigungen marktkonform sind.
5. Die Stiftung stellt sicher, dass sie ihre Finanzdienstleister in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben kontinuierlich überwacht.

10.2. Aufgaben in der Vermögensbewirtschaftung (intern, extern)

Die Finanzdienstleister und internen Vermögensverwalter:

1. sind verantwortlich für die Verwaltung der ihnen von der Stiftung übertragenen Vermögenswerte;
2. tätigen die Anlagen gestützt auf schriftlich vereinbarte Anlageziele, Anlagerichtlinien und weitere Vorgaben;
3. berichten dem Anlageausschuss periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen (s. Ziff. 11) und rapportieren bei Bedarf mündlich an den Anlageausschuss.

³ Als «interne Personen» oder «interne Vermögensverwalter» gelten Personen, die in einem Anstellungsverhältnis mit der Sammelstiftung oder einem angeschlossenen Arbeitgeber/der Arbeitgeberin stehen.

10.3. Aufgaben der Verwahrungsstelle

1. Als Verwahrungsstelle ist die Depotbank verantwortlich für das treuhänderische und sichere Aufbewahren und die administrative Verwaltung der ihr von der Stiftung übertragenen Vermögenswerte. Sie hat u.a. die sachgerechte und rechtskonforme Verwahrung, Verbuchung und Abwicklung des Effektenhandels zu gewährleisten. Sie muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Betriebsorganisation haben und für diese Tätigkeit qualifiziertes Personal beschäftigen.
2. Bei der Auswahl der Depotbank ist auf die Bonität und die Risiken wie Liquiditäts-, Solvenz- oder Gegenpartei Risiken zu achten, welche die Stiftung während der gesamten Geschäftsbeziehung überwacht. Auch muss sichergestellt sein, dass die verwahrten Bestände jederzeit der Stiftung zugeordnet werden können.
3. Übt die Depotstelle auch die Funktion als Global Custodian aus, umfassen die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen i.d.R. folgende Aufgaben, welche vertraglich im Detail zu umschreiben sind:
 - a. Investment Reporting;
 - b. Wertschriftenbuchhaltung;
 - c. Compliance Monitoring.

11. Überwachung und Berichterstattung

1. Die Anlagen der Stiftung und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen.
2. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung anhand von aussagekräftigen und nachvollziehbaren Informationen wahrnehmen können.
3. Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Periodizität	Berichterstatter	Adressat	Thematik/Inhalt
Monatlich	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Anlageausschuss, Investment Controller	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensausweise • Investment Report <ul style="list-style-type: none"> - Performance (auf allen Stufen) - Vermögensstruktur - Strukturanalysen
Quartalsweise, bei Bedarf: monatlich	Investment Controller	Stiftungsrat, Anlageausschuss, Vorsorgekommission(en)	Investment Controlling Report: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung Strategiebroaden • Beurteilung Performance und Risiko • Beurteilung Anlagetätigkeit • Handlungsempfehlungen
Quartalsweise	Vermögensverwalter/ anderer Finanzdienstleister	Anlageausschuss, Vorsorgekommission(en), Investment Controller	Investment Report <ul style="list-style-type: none"> • Bericht über Anlagetätigkeit • Begründung Performanceabweichung
Quartalsweise	Anlageausschuss	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> • Status der Vermögensanlagen • Vermögensentwicklung • Spezielle Vorkommnisse • Laufende und beendete Projekte • Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen
Jährlich	Vermögensverwalter/ anderer Finanzdienstleister	Stiftung	Detaillierte Berichterstattung über die Einhaltung von Art. 48f - 48l BVV 2, namentlich über die Handhabung der Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2) und Interessenkonflikte (Art. 48h BVV 2) sowie über die Vermögensvorteile nach Art. 48k - 48l BVV 2, namentlich über die Weiterleitung von Vermögensvorteilen.
Jährlich	Anlageausschuss	Stiftungsrat	Information über <ul style="list-style-type: none"> • die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr. • das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.

Periodizität	Berichterstatter	Adressat	Thematik/Inhalt
Jährlich	Geschäftsleitung im Auftrag des Stiftungsrats	Versicherte	Information über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.
Jährlich	Vorsorgekommissionen	Versicherte	Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr.

12. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

1. Die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») an den Generalversammlungen von börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften wird von der Stiftung im Interesse der Versicherten wahrgenommen, insbesondere in Bezug auf die in Art. 71a Abs. 1 BVG aufgeführten Traktanden.
2. Bei Anlagen in Kollektivanlagen nimmt sie ihre Aktionärsrechte wahr, falls ihr eine Möglichkeit der Stimmabgabe (z.B. via elektronische Tools) eingeräumt wird.
3. Die Stiftung legt in einem jährlichen zusammenfassenden Bericht Rechenschaft über die Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte ab (Art. 71b BVG).

13. Schlussbestimmungen

1. Der Stiftungsrat hat dieses Reglement am 18. April 2024 genehmigt. Es tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Anlagereglemente.
2. Das Reglement ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Zu diesem Reglement gehören folgende Anhänge:
 - Anhang 1 - Anlagestrategie
 - Anhang 2 - Anlagekategorien, Anlagebausteine und Benchmarks
 - Anhang 3 - Rebalancing
 - Anhang 4 - Wertschwankungsreserve
 - Anhang 5 - Allgemeine Anlagerichtlinien
 - Anhang 6 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte
 - Anhang 7 - Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG/FinfraV)
 - Anhang 8 - Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage
 - Anhang 9 - Anhang Vorsorgewerk Rentner
 - Anhang 10 - Vorsorgewerkspezifischer Anhang

Bern, 18. April 2024

Für den Stiftungsrat:

Hugo Gerber
Präsident

Christian Priller
Vizepräsident

Anhang 1 - Anlagestrategie

1. Für jedes angeschlossene Vorsorgewerk legt der Stiftungsrat resp. die zuständige Vorsorgekommission eine individuelle Anlagestrategie mit taktischen Bandbreiten fest (vgl. Anhang 9 - Vorsorgewerkspezifischer Anhang Vorsorgewerk).
2. Die vorsorgewerkspezifische, individuelle Anlagestrategie wird vom Stiftungsrat genehmigt.
3. Die strategische Asset Allocation und die taktischen Bandbreiten pro Anlagekategorie der Stiftung ergeben sich aus den entsprechenden summierten Werten der Vorsorgewerke.
4. Gestützt auf dieses Anlagereglement können die Anlagemöglichkeiten nach den Art. 53 Absätze 1-4, 54, 54a, 54b Absatz 1, 55, 56, 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 BVV 2 erweitert werden. Die Einhaltung von Art. 50 Absätze 1 bis 3 BVV 2 wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.
5. Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

Anhang 2 - Anlagekategorien, Anlagebausteine und Benchmarks

1. Aktuell stellt die Sammelstiftung folgende Anlagekategorien und Anlagebausteine zur Verfügung:

Anlagekategorie	Anlagebausteine	Benchmark Anlagebausteine
Liquidität	Money Market Fonds	FTSE 3-Month Swiss Franc Euro-deposit
Obligationen in CHF	Obligationen in CHF	SBI AAA-BBB TR
Obligationen Fremdwährung hedged	Obligationen Fremdwährung hedged	Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate Bond Index hedged in CHF
Aktien Welt	Aktien Welt indexiert	MSCI DM World IMI Net
Aktien Welt	Aktien Welt aktiv	MSCI DM World IMI Net
Aktien Welt hedged	Aktien Welt hedged	MSCI DM World IMI Net hedged in CHF
Immobilien Schweiz kotiert	Immobilien Schweiz kotiert	SXI Real Estate Funds Broad
Immobilien Schweiz Anlagestiftungen	Immobilien Schweiz Anlagestiftungen	KGAST Immo Index
Immobilien Welt hedged	Immobilien Welt Anlagestiftungen hedged	KGAST Immo Index

2. Bei den Anlagebausteinen handelt es sich um vom Anlageausschuss gewählte Umsetzungsvarianten der zugelassenen Anlagekategorien. Die Vorsorgekommission(en) können bei der Umsetzung ihrer individuell definierten Anlagestrategie (vgl. Anhang 9 - Vorsorgewerkspezifischer Anhang Vorsorgewerk) aus den Anlagebausteinen auswählen.
3. Das Vorsorgewerk Rentner wird mittels einer Casflow Matching Strategie umgesetzt. Das Ziel ist eine kostengünstige Abbildung des definierten Cashflow Profils (monatliche, diskontierte Rentenverpflichtungen).

Anhang 3 - Rebalancing

1. Die unteren und oberen Werte der Bandbreiten der Anlagestrategien der Vorsorgewerke (vgl. Anhang 9 - Vorsorgewerkspezifischer Anhang Vorsorgewerk) definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur, d.h. es handelt sich dabei um Interventionspunkte und werden von der/den Vorsorgekommission(en) festgelegt. Die Einhaltung der Bandbreiten wird im Rahmen von Ziff. 11 des Anlagereglements (Überwachung und Berichterstattung) regelmässig überprüft.
2. Das Vorgehen bei allfälligen Unter-/Überschreitungen der Bandbreiten und die Rebalancing-Methodik, nach welcher pro Vorsorgewerk vorgegangen wird, sind im vorsorgewerkspezifischen Anhang festgehalten.

Anhang 4 - Wertschwankungsreserve

1. Die von der Sammelstiftung vorgegebene Methode und Parameter dieses Anhangs gelten für alle Vorsorgewerke (ohne Vorsorgewerk Rentner; siehe Ziffer 5).
2. Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Methode ermittelt und in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.
3. Der Sollwert wird periodisch - oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern - überprüft und, wenn nötig, angepasst.
4. Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.
5. Für das Vorsorgewerk Rentner gelten nachfolgende Bestimmungen:

Die Anlagestrategie des Vorsorgewerks Rentner entspricht einem Cashflow-Matching-Konzept, bei dem die erwarteten Rentenzahlungen inklusive Kosten mittels Anlagen in risikoarme Obligationen CHF möglichst fristenkongruent abgedeckt werden. Die Wertschwankungen dieser Anlagen aufgrund der Marktzinsen, stellen für das Vorsorgewerk keine Anlagerisiken im klassischen Sinne dar, solange die errechneten Cashflows zuzüglich einer Sicherheitsmarge gematcht bleiben.

Zu diesem Ziel werden mit den mandatierten Vermögensverwaltern restriktive Anlagerichtlinien festgelegt, welche die Deckung der Cashflows aus den Verpflichtungen sicherstellen sollen. Zur Deckung der Kreditrisiken ist ein Puffer vorgesehen.

Aufgrund von potenziellen Krisensituationen, wie beispielsweise bei Ausfällen von Schuldnern, einem Anstieg der Credit Spreads und Marktphasen mit erhöhten Draw Downs, etc., die hohe Schwankungen in der Bewertung verursachen können, wird der Bedarf der Wertschwankungsreserve auf 3% des Vorsorgekapitals fixiert.

Anhang 5 - Allgemeine Anlagerichtlinien

1. Grundsätze

1. Das Vermögen der Stiftung wird prinzipiell in liquide, gut handelbare Finanzinstrumente investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
2. Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Stiftung führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
3. Die Finanzinstrumente und Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
4. Die Anlagen können direkt in Finanzinstrumente oder indirekt mittels Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen («Kollektivanlagen») sowie mittels Derivaten vorgenommen werden. Die Anlageform kann innerhalb einer Anlagekategorie eingeschränkt werden.
5. Das Vermögen kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
6. Kollektivanlagen müssen die Vorgaben von Art. 56 BVV 2 erfüllen.
7. In den folgenden Abschnitten (vgl. Ziff. 4 Anhang 5) werden die vom Stiftungsrat der Stiftung zugelassenen Anlagekategorien und deren Anlagerichtlinien festgehalten.
8. Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können in Verträgen mit den Finanzdienstleistern zusätzlich präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

2. Derivate

1. Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
2. Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei engagementerhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagementreduzierenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind nicht zulässig.
3. Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC etc.) muss mindestens ein Rating von A3 gemäss Moody's oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind Anlagen bei der Depotbank. Darüber hinaus gilt:
 - a. Bei unterschiedlichen Ratings gilt das tiefere Rating.
 - b. Bei einem Downgrading unter A3 sind die Positionen innerhalb von drei Monaten zu schliessen.
 - c. Anlagen innerhalb von Kollektivanlagen dürfen von diesen Ratingvorgaben abweichen.
4. Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig.
5. Strukturierte Produkte sind nicht zulässig.
6. Exotische Derivate sind nicht zulässig.
7. Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Weisungen, Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.
8. Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln eingehalten werden. Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die Stiftung direkt mit einer Gegenpartei tätigt, ist die Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG zu beachten.

3. Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements)

1. Bei der Effektenleihe und bei Pensionsgeschäften sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a und lit. b KAG, Art. 76 KKV sowie Art. 1ff. und Art. 10ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
2. Effektenleihe und Pensionsgeschäfte sind ausschliesslich auf ausreichend gesicherter Basis zulässig.
3. Die Stiftung darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. einen Kauf mit gleichzeitigem Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo) durchführen. Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin (Art. 53 Abs. 6 BVV 2).
4. Die Effektenleihe und Pensionsgeschäfte werden basierend auf einem schriftlichen, standardisierten Rahmenvertrag über die Depotbank abgewickelt. Titel- oder geldmässige Forderungen sind mit standardisierten Sicherungsverträgen abzusichern.

5. Es ist sicherzustellen, dass Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der Periode der Generalversammlungen von der Effektenleihe und von Pensionsgeschäften ausgenommen werden; die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziff. 12 des Anlagereglements darf aufgrund Effektenleihe und Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

4. Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien

4.1. Liquidität/Geldmarkt

1. Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen und Geldmarktanlagen bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von mind. P-2 und einem langfristigen Rating von mind. A3 gemäss Moody's oder gleichwertig. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind solche Anlagen bei der Depotbank.
 - a. Bei unterschiedlichen Ratings gilt das tiefere Rating.
 - b. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich liquidiert werden.
2. Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.
3. Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.

4.2. Obligationen (Schweizer Franken und Fremdwährungen)

1. Zulässig sind gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (Mindestrating Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig).
 - a. Obligationen CHF: Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden.
 - b. Obligationen Fremdwährungen: Es gilt prinzipiell das Rating gemäss Methodologie der Benchmark. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden.
 - c. Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
 - d. In Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden. Die Summe der Obligationen mit einem Rating unter Baa3 darf 15% des gesamten Engagements in Obligationen nicht überschreiten.
2. Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen («alternative Forderungen»), darf den entsprechenden Anteil im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
3. Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder aber um unterjährige Anleihen, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
4. Anlagen in Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig.
5. Die Duration eines Anlagebausteins darf maximal um +/- 2 Jahre von der Duration der jeweiligen Benchmark abweichen.
6. Währungsabsicherungen pro Anlagebaustein sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

4.3. Obligationen Emerging Markets/High Yield

1. Zulässig sind Anlagen in gut handelbare einzelne Finanzinstrumente wie Beteiligungs- und Forderungspapiere oder Anteile an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2. Anleihen, welche die Kriterien nach Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 nicht erfüllen, sind zulässig. Sie sind für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den Alternativen Anlagen zuzurechnen.
2. Währungsabsicherungen pro Anlagebaustein sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

4.4. Hypotheken

Die Hypothekendarlehen sind Bestandteil der Forderungen gemäss BVV 2, sofern sie in CHF denominiert sind und die belastete Liegenschaft in der Schweiz liegt. Andernfalls sind sie für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den Alternativen Anlagen zuzurechnen. Zulässig sind ebenfalls Anlagen in Anteilen an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.

4.5. Aktien (kотиert)

1. Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
2. Ergänzend können max. 15% eines Anlagebausteins in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.
3. Währungsabsicherungen pro Anlagebaustein sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

4.6. Alternative Anlagen

1. Als Alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturen (Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a - d BVV 2 zugeordnet werden können, beispielsweise die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannten.
2. Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte (Art. 53 Abs. 4 BVV 2). Falls un-diversifizierte alternative Anlageinstrumente oder alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist zwingend eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.
3. Finanzinstrumente mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig.
4. Finanzinstrumente mit Hebel sind zulässig (Art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt, es entsteht dadurch keine Nachschusspflicht.

4.6.1. Commodities

1. Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte.
2. Es ist auf eine angemessene Diversifikation bezüglich Rohstoffarten zu achten.
3. Es ist auf eine angemessene Handelbarkeit zu achten. Strukturierte Produkte wie Zertifikate und Notes müssen an einem Sekundärmarkt handelbar sein.
4. Währungsabsicherungen pro Anlagebaustein sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

4.6.2. Hedge Funds

1. Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen.
2. Es ist auf eine angemessene Diversifikation und Handelbarkeit zu achten.
3. Den instrumentenspezifischen Risiken (eingeschränkte Liquidität, Intransparenz, schwer erfassbare operationelle Risiken) ist angemessen Rechnung zu tragen.
4. Währungsabsicherungen pro Anlagebaustein sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

4.6.3. Infrastrukturanlagen

1. Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen.
2. Finanzinstrumente mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig, wobei eine im Voraus vereinbarte Investitionssumme («Commitment») mit Abrufrecht («Capital Call») innert einer definierten Frist («Investment Period») nicht als Nachschusspflicht gilt.
3. Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Infrastruktursektoren, Investitionsphasen und Vintage Years zu achten.
4. Den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeithorizont) ist angemessen Rechnung zu tragen.
5. Währungsabsicherungen pro Anlagebaustein sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

4.6.4. Insurance Linked Securities

1. Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen.
2. Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Risikotypen, Schadensereignissen und Ereignisfrequenz zu achten.
3. Den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, Risikoprofil (hohe «Tail Risks»)) ist angemessen Rechnung zu tragen.
4. Währungsabsicherungen pro Anlagebaustein sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

4.6.5. Private Equity

1. Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen.
2. Finanzinstrumente mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig, wobei eine im Voraus vereinbarte Investitionssumme («Commitment») mit Abrufrecht («Capital Call») innert einer definierten Frist («Investment Period») nicht als Nachschusspflicht gilt.

3. Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Wirtschaftssektoren, Unternehmensphasen und Vintage Years zu achten.
4. Den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeithorizont) ist angemessen Rechnung zu tragen.
5. Währungsabsicherungen pro Anlagebaustein sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

4.6.6. Senior Secured Loans

1. Zulässig sind Anlagen in diversifizierte Kollektivanlagen.
2. Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Emittenten, Regionen und Sektoren zu achten.
3. Den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, erhöhte Kreditrisiken) ist angemessen Rechnung zu tragen.
4. Währungsabsicherungen pro Anlagebaustein sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.
5. Die Vorgaben in dieser Ziffer gelten nicht für Forderungen, die im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der BVV 2 Maximallimiten gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 den Alternativen Anlagen zugeteilt werden müssen.

4.7. Immobilien indirekt (Schweiz und Welt)

1. Zulässig sind Anlagen in Anteile an Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.
2. Immobilien Ausland: Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den Alternativen Anlagen zuzuweisen sind:
 - nicht regulierte kollektive Anlagen in Immobilien, die Fremdkapital einsetzen;
 - regulierte kollektive Anlagen in Immobilien, bei denen eine Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts zulässig ist.
3. Währungsabsicherungen pro Anlagebaustein sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

4.8. Immobilien Direktanlagen (Schweiz)

1. Liegenschaften müssen sachkundig und sorgfältig ausgewählt werden. Ziele der Investitionen sind primär die Erzielung von stabilen und nachhaltigen Renditen sowie der Werterhalt bzw. die Wertsteigerung der Immobilien und die Diversifikation der Anlagerisiken.
2. Die Stiftung sorgt durch geeignete Massnahmen für einen stetigen Qualitätserhalt, z.B. durch bauliche Vorkehrungen oder ein effizientes Immobilienmanagement.
3. Grundsätzlich soll eine marktkonforme Rendite erzielt werden.

Anhang 6 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte

1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

1. Die Stiftung nimmt an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften (Art. 732 OR), die im In- oder Ausland kotiert sind und von denen sie Aktien hält, ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») in den in Art. 71a Abs. 1 BVG genannten angekündigten Traktanden («Anträgen») wahr. Diese Pflicht entfällt bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, die den Anlegern kein direktes Stimm- und Wahlrecht gewähren.
2. Die Stimmpflicht gemäss Art. 71a Abs. 1 BVG bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die Stiftung muss mit «ja», «nein» oder «Enthaltung» stimmen.
3. In diesem Sinne
 - a. wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige(n) Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin (Art. 71a Abs. 1 lit. a BVG, Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 733 und Art. 689c OR).
 - b. stimmt sie über die zwingenden statutarischen Bestimmungen nach Art. 626 Abs. 2 OR ab (Art. 71a Abs. 1 lit. b BVG), namentlich
 - über die Anzahl der erlaubten Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen sowie die maximale Dauer bzw. Kündigungsfristen der Vergütungsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats und
 - die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses sowie
 - die Modalitäten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des (Art. 626 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 626 Abs. 2 Ziff. 4 OR).
 - c. stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat und über einen allfälligen statutarisch vorgesehenen Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung ab (Art. 71a Abs. 1 lit. c BVG sowie Art. 735 bis Art. 735d OR).

2. Zuständigkeiten

1. Der Stiftungsrat sorgt für die Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (s. Ziff. 1 dieses Anhangs). Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der Stiftung übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.
2. Der Stiftungsrat sorgt für die Rechenschaftsablage über die Ausübung der Stimmpflichten an die Versicherten (vgl. Ziff. 4 dieses Anhangs).
3. Die Geschäftsleitung ist dafür besorgt, dass die Stiftung als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die In-

struktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Sie erstattet dem Anlageausschuss regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung (vgl. Ziff. 4 dieses Anhangs).

4. Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann der Geschäftsleitung übertragen werden, die im Bedarfsfall den Anlageausschuss konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Stiftung.
5. Auf eine physische Teilnahme der Stiftung an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.
6. Die Vorsorgeeinrichtung gibt auf Anfrage hin Informationen über die Grundsätze zur Ausübung ihrer Stimmpflicht als Aktionärin nach Art. 71a BVG ab (Art. 86b Abs. 2 BVG).

3. Grundsätze und Leitlinien

1. Die Stiftung nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71a Abs. 2 BVG dient. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine faire und angemessene Verteilung des Unternehmensgewinns der entsprechenden Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgt, so dass die Vorsorgeeinrichtung diese Mittel zugunsten der Versicherten verwenden kann. Insbesondere ist auf die nachhaltige Mehrung des Vorsorgevermögens zu achten.
2. Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.
3. Ebenso kann die Stiftung für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate-Governance-Experten berücksichtigen.

4. Berichterstattung und Offenlegung

1. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich in einem zusammenfassenden Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden (Art. 71b Abs. 1 und Art. 86b Abs. 1 lit. d BVG), wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann.
2. Zu diesem Zweck informiert der Anlageausschuss den Stiftungsrat regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und im Bericht detailliert offen zu legen (Art. 71b Abs. 2 BVG).

5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)

1. Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Stiftung die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese nicht wahrgenommen.

2. Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Stiftung die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen dieses Anhangs auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte in diesen Kollektivanlagen.
3. Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet der Stiftungsrat, inwiefern er davon Gebrauch macht.

Anhang 7 - Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

1. Der Stiftungsrat hält in Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV Folgendes fest:
2. Beim Handeln mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV⁴ unterstellt sind (Art. 2 lit. c und Art. 94 Abs. 3 FinfraG, Art. 80 und Art. 84 FinfraV), ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln nach Art. 93ff FinfraG eingehalten werden. Die Geschäftsleitung überprüft regelmässig, ob die Stiftung den Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV erreicht.⁵
3. Sofern ihre reale Erfüllung gewährleistet ist, unterstehen Transaktionen zum Austausch von Währungen wie Währungstermingeschäfte und Währungsswaps, welche die Stiftung direkt mit einem Finanzdienstleister als Gegenpartei abschliesst, lediglich der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff. FinfraG. Sofern es sich beim Finanzdienstleister um die grössere finanzielle Gegenpartei nach Art. 104 Abs. 2 lit. b FinfraG handelt, nimmt dieser von Gesetzes wegen die Meldepflicht wahr.

⁴ Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19.06.2015, SR 958.1 sowie Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 25.11.2015, SR 958.11.

⁵ Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen folgende Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99ff. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte übersteigt CHF 8 Mrd. nicht.

Anhang 8 - Grundsätze der nachhaltigen Vermögensanlage

1. Grundsatz

Im Sinne ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht ist sich die Stiftung ihrer ethischen, sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Bedeutung einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens bewusst. Sie nimmt diese in ihrer Rolle als Anlegerin wahr.

2. Verantwortlichkeit in der Vermögensanlage

1. Es können ethische, soziale und ökologische Kriterien sowie diejenigen der Governance in den Anlageprozess miteinbezogen werden («ESG»: Umwelt, Soziales, Governance).
2. Bei der Ausschreibung von Vermögensverwaltungsmandaten und weiteren Dienstleistungen können die oben genannten Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Wenn möglich, gelten die Ausschlusskriterien des «Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» (s. www.svvk-asir.ch) («Negativ Screening»). Es können weitere Kriterien, wie die Mitgliedschaft in Organisationen z.B. Swiss Sustainable Finance oder die Unterzeichnung von Erklärungen z.B. «UN Principles of Responsible Investment» (PRI⁶), festgelegt werden.
3. Bei der Bewirtschaftung des Immobilienportfolios (Direktanlagen) werden Aspekte der Nachhaltigkeit (z.B. Minergie-Standard) nach Möglichkeit systematisch berücksichtigt.
4. Die Vermögensverwalter und andere Dienstleister, können dazu verpflichtet werden, über die Nachhaltigkeitskriterien und deren Umsetzung regelmässig Bericht zu erstatten.

3. Verantwortlichkeit als Aktionärin

1. Die Stiftung nimmt die Aktionärsrechte gemäss Art. 71a BVG unter Miteinbezug der Prinzipien der nachhaltigen Vermögensanlage wahr (s. Ziff. 12 des Anlagereglements). Sie kann sich an den Empfehlungen eines Stimmrechtsberaters orientieren.
2. Weiter kann die Stiftung als Teil von institutionellen Investorengruppen den Dialog mit börsenkotierten Unternehmen führen, beispielsweise die Unternehmen zu Good Governance verpflichten und für ökologische und soziale Verantwortung sensibilisieren.
3. Der Stiftungsrat überprüft periodisch die Bestrebungen der Stiftung sowie die aktuellen Entwicklungen bezüglich nachhaltiger Vermögensanlage und nimmt bei Bedarf Anpassungen in der Anlagetätigkeit vor.

⁶ <https://www.unpri.org/pri/what-are-the-principles-for-responsible-investment>

Anhang 9 - Spezifischer Anhang Vorsorgewerk Rentner

Basierend auf den Bestimmungen dieses Anlagereglements beschliesst der Stiftungsrat folgenden Anhang zum Anlagereglement:

1. Anlagestrategie und Umsetzung (inkl. Vergleichsindizes)

1. Gestützt auf das Anlagereglement der Livica Sammelstiftung legt der Stiftungsrat die folgende individuelle Anlagestrategie samt taktischen Bandbreiten für das Vorsorgewerk Rentner fest:

Vorsorgewerk Rentner	Anlagestrategie Vorsorgewerk Rentner			Limiten gemäss BVV 2
	neutral =	min.	max.	
Obligationen	99.8%			
davon Cashflow Matching (Liquidität, Money Market Fonds, Einzeltitel)	98.0%			
davon in MAC Obligationen in CHF	0.9%	90.0%	100.0%	
davon in MAC Obligationen Fremdwährungen (abgesichert)	0.9%			
Aktien Welt (hedged)	0.2%	0.0%	10.0%	
Total	100.0%			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	0.0%	0.0%	0.0%	30%
Total Aktien	0.2%	0.0%	10.0%	50%

2. Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.
3. Es wird ein Cash Flow Matching Ansatz verfolgt. Das Ziel ist eine kostengünstige Abbildung des definierten Cashflow Profils (monatliche, diskontierte Rentenverpflichtungen).
4. Als Vergleichsindex wird ein auf das Rentnerprofil des Vorsorgewerks individuell angepasste Vergleichsgrösse (monatliche, diskontierte Rentenverpflichtung) verwendet.
5. Auf Stufe Gesamtvermögen des Vorsorgewerks Rentner wird ein composite Benchmark, bestehend aus den Anteilen des MACs für die Umsetzung des «Puffers» für Kreditrisiken und dem Cashflow Matching Portfolio gemäss obenstehender Gewichtung berechnet.

2. Rebalancing

Das für die Vermögensverwalter massgebende Cash Flow Profil wird mindestens einmal pro Jahr an die aktuelle Struktur der Verbindlichkeiten angepasst, was zu Umschichtungen bei den Anlagen führen kann. Bei der Übernahme von Rentenbeständen kann es auch unterjährig zu Anpassungen im Cash Flow Profil kommen.

3. Inkrafttreten

Dieser vorsorgewerkspezifische Anhang wurde vom Stiftungsrat am 22. Juni 2021 beschlossen und tritt auf den 31. Dezember 2020 in Kraft. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Anhang 10 - Vorsorgewerkspezifischer Anhang Vorsorgewerk

Basierend auf den Bestimmungen des Anlagereglements beschliesst die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks [Name], basierend auf der ALM-Studie vom [Datum], folgenden Anhang zum Anlagereglement:

1. Anlagestrategie und Umsetzung (inkl. Vergleichsindizes) des Vorsorgewerks

- Gestützt auf dieses Anlagereglement der Livica Stiftung legt die Vorsorgekommission die folgende, individuelle Anlagestrategie samt taktischen Bandbreiten und folgender Umsetzung (Wahl der Anlagebausteine) für das Vorsorgewerk fest:

Vorsorgewerk XYZ	Anlagestrategie Anlagevermögen			Limiten gemäss BVV2
	neutral = Benchmark	min.	max.	
Liquidität / Geldmarkt	1.0%	0.0%	10.0%	
Obligationen in CHF	32.0%	22.0%	42.0%	
Obligationen Fremdwährungen hedged	11.0%	7.0%	15.0%	
Aktien Welt	16.5%	8.0%	25.0%	50%
Aktien Welt (hedged)	16.5%	8.0%	25.0%	
Immobilien Schweiz kotiert	4.5%	2.5%	6.5%	30%
Immobilien Schweiz Anlagestiftungen	11.5%	7.0%	16.0%	
Immobilien Welt hedged	7.0%	4.0%	10.0%	
Total	100.0%			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	16.5%	8.0%	25.0%	30%
Total Aktien	33.0%	16.0%	50.0%	50%

Eingesetzte Anlagebausteine / Fonds (Umsetzung der Anlagestrategie)	Vergleichsindex (gemäss Anlagebaustein)
Money Market Fonds	FTSE 3-Month Swiss Franc Eurodeposit
Obligationen in CHF	SBI AAA-BBB TR
Obligationen Fremdwährungen hedged	Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate Bond Index hedged in CHF
Aktien Welt	MSCI DM World IMI Net
Aktien Welt hedged	MSCI DM World IMI Net hedged in CHF
Immobilien Schweiz kotiert	SXI Real Estate Funds Broad
Immobilien Schweiz Anlagestiftungen	KGAST Immo Index
Immobilien Welt Anlagestiftung hedged	KGAST Immo Index

2. Die Umsetzung erfolgt mittels Anlagebausteinen der Stiftung. Diese sind im Anhang 2 dieses Anlagereglements definiert.
3. Die unteren und oberen Werte der Bandbreiten in der Anlagestrategie definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur, d.h. es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Einhaltung der Bandbreiten wird regelmässig überprüft. Das Vorgehen bei allfälligen Unter-/Überschreitungen der Bandbreiten wird im nachfolgenden Kapitel «Abweichungen zur Zielstruktur» geregelt.
4. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
5. Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

2. Abweichungen zur Zielstruktur

1. Aus Marktbewegungen resultierende Abweichungen von der Zielstruktur sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Anlagestrategie nicht unter-/überschritten werden. Wird eine Unter-/Überschreitung der Bandbreiten der Anlagestrategie festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten der Anlagestrategie zurückzuführen.
2. Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien wie Immobilien und Alternativen Anlagen ist stets angemessen Rechnung zu tragen.
3. Die Korrekturen haben, wenn möglich, innerhalb eines [Monats/Quartals] zu erfolgen.
4. Die Vorsorgekommission legt eine der drei Rebalancingmethoden, welche zur Verfügung stehen, fest:
 - a. Generell wird eine «passive» Anlagetaktik verfolgt: Bandbreiten-Rebalancing, d.h. es werden nur Transaktionen (Rückführung auf die Zielstruktur) ausgelöst, wenn Bandbreiten über- bzw. unterschritten werden. Die Umsetzung erfolgt durch die Geschäftsleitung.
 - b. Generell wird eine «passive» Anlagetaktik verfolgt: Regelmässiges (periodisches) Rebalancing (= Zurückführung auf die Zielstruktur), z.B. monatlich/quarterweise. Die Umsetzung erfolgt durch die Geschäftsleitung.
 - c. Generell wird eine «aktive» Anlagetaktik verfolgt: Rebalancing erfolgt individuell, gemäss Instruktionen der Vorsorgekommissionen. Die Vorsorgekommissionen beauftragen die Geschäftsleitung mit den Transaktionen.
5. Vorsorgewerk [Name] hat sich für Rebalancingmethode [a/b/c] entschieden.

3. Inkrafttreten

Dieser vorsorgewerkspezifische Anhang wurde von der Vorsorgekommission am [Datum] beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat am [Datum] in Kraft. Änderungen sind dem Stiftungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.